

Recht und Medien

Die Bauhaus-Ästhetik des Rechts. Zum Widerstreit zwischen verschiedenen ästhetischen Bedürfnissen des Rechts

Laura Münkler

Kurzzusammenfassung

Obgleich die ästhetische Dimension des Rechts in der Rechtswissenschaft häufig negiert wird, zeigt eine nähere Betrachtung, dass dem Recht verschiedene Ästhetiken eingeschrieben sind. Insbesondere mit Neutralität und Distanz in Verbindung gebrachte ästhetische Formen werden genutzt. Bestimmte Ästhetiken werden im Recht demnach funktional verwendet, um die Wirkung des Rechts zu optimieren. Zu diesem Zweck wird eine Kohärenz zwischen ästhetischen Vorstellungen der Gesellschaft und der Ästhetik des Rechts zu erzeugen gesucht. Dies führt indes dazu, dass individuelle ästhetische Vorstellungen unterdrückt zu werden drohen. Der ästhetische Reduktionismus des Rechts bewirkt, dass verschiedene Parallelen zwischen der Bauhausästhetik und der Ästhetik des Rechts entstehen, welche auf den gemeinsamen Anspruch, die Gesellschaft und Lebenswirklichkeiten zu gestalten, zurückgeführt werden können. Die innerhalb des Bauhauses feststellbaren ästhetischen Brüche, die Öffnung gegenüber Individualität sowie der Vorwurf gegenüber dem Bauhaus, abweisend zu wirken, können insofern als Anstoß genommen werden, die Ästhetik des Rechts ebenfalls zu überdenken.

I. Ästhetik – eine verdrängte Dimension des Rechts?

Obwohl dem Recht zu seiner Wirkung unterschiedliche ästhetische Stilmittel zu Gute kommen, steht die Rechtsästhetik, wenngleich derzeit ein gewisser Trend hierzu zu verzeichnen ist, nach wie vor nicht im Zentrum der vor allem dogmatisch ausgerichteten deutschen rechtswissenschaftlichen Forschung.¹ Hierfür lassen sich vornehmlich zwei Gründe ausmachen: Zum einen haben ästhetische Facetten des Rechts, etwa die spezifi-

1 Vgl. hierzu E. Schürmann, Das Recht als Gegenstand der Ästhetik?, RphZ Rechtsphilosophie 1, 2015, S. 1 (1, 7); L. Münkler, Inszenierung von Recht als Wirksam-

sche gerichtliche Gebäudearchitektur, die Sitzordnung im Gericht bzw. Parlament² wie auch die Roben(pflicht)³, im geschriebenen Recht nur beschränkt Niederschlag gefunden und entstammen stattdessen häufig der kulturellen Tradition.⁴ Zum anderen wird Ästhetik entweder als dem Recht abträglich angesehen oder für dogmatisch irrelevant erachtet.⁵ Hier hinter steht die Auffassung, dass nicht subjektives ästhetisches Empfinden, sondern objektive Einsichten im Recht den Ausschlag geben sollten.⁶ Vor Äußerlichkeiten verschließt Justitia ihre Augen, weil sie als ablenkend oder sogar beeinträchtigend gegenüber dem „wahren“ Inneren des Rechts empfunden werden.⁷ Dementsprechend wird dem Recht sogar teils eine Abneigung gegenüber der Ästhetik zugeschrieben.

Vor diesem Hintergrund scheinen die mit dem Begriff der Rechtsästhetik aufgerufenen Fragen vornehmlich Vorbedingungen des Rechts zu betreffen sowie ferner das Verhältnis von Form und Inhalt zu berühren,⁸ wobei die Form zwar in gewisser Hinsicht auf den Inhalt zurückwirken mag,

keitsbedingung, in: L. Münkler/J. Stenzel (Hrsg.), *Inszenierung von Recht*, Weilerswist 2019, S. 19 (19).

- 2 Vgl. H. Oberreuter, *Sitzordnung*, in: H.-H. Röhring/K. Sontheimer (Hrsg.), *Handbuch des deutschen Parlamentarismus*, München 1970, S. 446 (446 f.), der neben der kulturellen Tradition darauf hinweist, dass an der Sitzordnung verschiedene Verständnisse von Parlamentarismus offenbar werden.
- 3 Teils ist die Pflicht zur Robe zwar ausdrücklich geregelt, häufig indes ebenso nicht. Zur Frage, ob sie dennoch besteht, BVerfGE 28, 21 (28 ff.); LG Augsburg, Urteil v. 30.6.2015, – 31 O 4554/14 –, welche eine gewohnheitsrechtliche Verpflichtung zum Tragen einer Robe bei Gericht annehmen.
- 4 Vgl. P. Goodrich, *Legal emblems and the art of law*, Cambridge: Cambridge University Press 2014, S. 247 f.; P. Goodrich, *Specters of Law: Why the History of the Legal Spectacle Has Not Been Written*, U.C. Irvine Law Review 3, 2011, S. 773 (775 ff., 811).
- 5 Vgl. W. Schild, *Recht und Körperlichkeit*, in: L. Schwarte/C. Wulf (Hrsg.), *Körper und Recht*, München 2003, S. 129, (131); C. Douzinas/L. Nead, *Law and Aesthetics*, in: C. Douzinas/L. Nead (Hrsg.), *Law and the image*, Chicago 1999, S. 1 (1 f.), m.w.N.
- 6 Schürmann, *Ästhetik* (Fn. 1), S. 1.
- 7 Vgl. M. Jay, *Must Justice be blind?*, in: C. Douzinas/L. Nead (Hrsg.), *Image* (Fn. 5), S. 19, 28 ff. mit dem Hinweis auf die Komponente des weiblichen Blickes und der gegensätzlichen Ästhetisierung des Rechts als universal, dekontextualisiert und formal. Ähnlich auch J. J. A. Shaw, *Aesthetics of Law and Literary License*, Liverpool Law Review 1, 2017, S. 83 (85).
- 8 P. Schlag, *The Aesthetics of American Law*, Harvard Law Review 4, 2002, S. 1047 (1047); J. Reinhardt/E. Schürmann, *Ästhetische Theorien des Rechts*, in: S. Buckel/R. Christensen/A. Fischer-Lescano (Hrsg.), *Neue Theorien des Rechts*, 3. Aufl., Tübingen 2020, S. 139 (141) sprechen insoweit von Ästhetik als Voraussetzung des Rechts.

wohl jedoch nicht von unmittelbarem Einfluss auf ihn ist.⁹ Hieraus folgte, dass Recht und Ästhetik in Bezug auf den Inhalt von Rechtssätzen in keiner spezifischen Verbindung zueinander stünden. Rechtsästhetik stellte dementsprechend zwar den Rahmen dar,¹⁰ in dem Recht stattfindet und wirkte hierdurch in gewisser Hinsicht auf das Recht ein, ästhetische Aspekte wären dem geschriebenen Recht indes nicht immanent. Vielmehr blieben Recht und Ästhetik in gewisser Weise voneinander geschieden.¹¹

In Anbetracht dessen werden der Rechtsästhetik bisher vornehmlich zwei Funktionen zugeschrieben: Grundbedingungen der Funktionsweise von Recht aufzudecken und Recht zu hinterfragen.¹² Dieser Zuschnitt der Rechtsästhetik erklärt indes in gewisser Hinsicht zugleich, weshalb in der auf dogmatische Fragen fokussierenden Rechtswissenschaft diese Dimension des Rechts trotz des Aufkommens der Beschäftigung mit ästhetischen Aspekten weitgehend ausgeblendet zu werden vermochte.¹³ Insoweit als Rechtsästhetik mit Fragen der Kunst und Schönheit in Verbindung gebracht wird, konnten diese als für die Erfassung von Rechtsaussagen nicht maßgeblich abgetan werden.¹⁴ Sofern mit Rechtsästhetik demgegenüber verschiedene Wahrnehmungsweisen des Rechts angesprochen werden, ist dieser Aspekt nicht etwa nur weitgehend unentdeckt geblieben, vielmehr wird er im Rahmen der Dogmatik sogar weitläufig verdeckt.¹⁵ Im Wege der Rechtsdogmatik werden die ästhetischen Dimensionen des Rechts zu unterdrücken versucht, weil sie, insofern als hiermit der Blick darauf gelenkt wird, dass angesichts der Vieldeutigkeit auch ein anderes Recht möglich wäre,¹⁶ den Funktionsmechanismen des Rechts als abträglich erschei-

9 Vgl. *Schürmann*, Ästhetik (Fn. 1), S. 2 ff. Dezidiert demgegenüber von einer Einwirkung der Ästhetik auf das Recht ausgehend *D. Damler*, Rechtsästhetik, Sinnliche Analogien im juristischen Denken, Berlin 2016, S. 20 ff., 29.

10 *Damler*, Rechtsästhetik (Fn. 9), S. 209; *Reinhardt/Schürmann*, Ästhetische Theorien (Fn. 8), S. 153.

11 Vgl. *Reinhardt/Schürmann*, Ästhetische Theorien (Fn. 8), S. 153, die ausdrücklich von einem „Nebeneinander“ von Recht und Ästhetik ausgehen. Hierauf ebenfalls hinweisend *Goodrich*, Specters (Fn. 4), S. 780.

12 *Reinhardt/Schürmann*, Ästhetische Theorien (Fn. 8), S. 153.

13 Vgl. *L. Schwarte*, Die Inszenierung von Recht, in: L. Schwarte/C. Wulf (Hrsg.), Körper und Recht (Fn. 5), S. 93 (123, 125); *Shaw*, Aesthetics (Fn. 7), S. 99.

14 *Schlag*, Aesthetics (Fn. 8), S. 1050 f.; *J. Resnik*, Representing justice, invention, controversy, and rights in city-states and democratic courtrooms, New Haven, Conn. 2011, S. 182 f.

15 Vgl. *Douzinas/Nead*, Law (Fn. 5), S. 10; *S. Müller-Mall*, Juridische Szenen, in: L. Münkler/J. Stenzel (Hrsg.), Inszenierung (Fn. 1), S. 41 (41 f.); *Münkler*, Inszenierung (Fn. 1), S. 33 ff.

16 Vgl. *Schürmann*, Ästhetik (Fn. 1), S. 3.

nen.¹⁷ Die Perspektive der Rechtsästhetik steht insofern in diametralem Widerspruch zur auf Eindeutigkeit angelegten Dogmatik, welche die Erfassbarkeit des Inhalts von Recht als von derartigen Aspekten unabhängig stilisiert. Ästhetische Fragen werden demnach häufig nicht nur als unbedeutend angesehen, sondern absichtlich ausgeblendet und daher kaum als Argumentationstopos in Bezug auf bestimmte rechtliche Strukturen oder Aussagen herangezogen.

Ogleich die Rechtsästhetik darauf zielt, hiergegen Abhilfe zu schaffen, wird auch sie der Invasivität der Ästhetik gegenüber dem Recht trotz des Verweises darauf, dass es sich um eine unentrinnbare Grundbedingung handele,¹⁸ bislang noch nicht vollkommen gerecht. Denn trotz gegenteiliger Betonung haben gewisse ästhetische Vorstellungen doch Eingang in das geschriebene Recht gefunden. Vor allem den rechtlichen Regelungen zum äußeren Erscheinungsbild von Staatsbediensteten, mit welchen die Uniform, die Haar- und Barttracht sowie sonstige sichtbaren, nicht sofort ablegbaren Erscheinungsmerkmale reglementiert werden,¹⁹ liegen augenscheinlich bestimmte ästhetische Erwägungen zugrunde, die von unmittelbarer Relevanz für das Recht sind. Ogleich die insoweit ergangenen Regelungen in Bezug auf andere rechtliche Fragestellungen – insbesondere das hierin enthaltene Kopftuchverbot – rechtswissenschaftlich intensiv diskutiert wurden und hierbei mittelbar explizit ästhetische Fragestellungen im Raum standen, nämlich, inwieweit eine bestimmte Ästhetik den Anschein von Neutralität bzw. deren Fehlen erzeugt,²⁰ sind diese Normen in ihrer

17 *Schlag*, *Aesthetics* (Fn. 8), S. 1050; *Shaw*, *Aesthetics* (Fn. 7), S. 83.

18 *Schürmann*, *Ästhetik* (Fn. 1), S. 2 f.; *Reinhardt/Schürmann*, *Ästhetische Theorien* (Fn. 8), S. 140; *Schlag*, *Aesthetics* (Fn. 8), S. 1047.

19 Vgl. etwa § 74 BBG, §§ 33 f. BeamStG; Art. 11 BayRiStAG; Art. 75 BayBG; Erscheinungsbild der Bayerischen Polizei, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 7. Februar 2000, Az. IC5-0335.1-0 (AllMBl. S. 99), Dienstkleidungsordnung der Polizei des Landes NRW, RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 405/401 – 63.01.01 v. 21.1.2014.

20 Siehe hierzu BVerfG, NJW 2017, 2333 (2336) und *H. Schulze-Fielitz* in: H. Dreier (Hrsg.), GG-Kommentar, 3. Aufl., Tübingen 2018, Art. 97 Rn. 40 sowie die Diskussion zwischen *A. Sandhu*, *Der „Anschein der Neutralität“ als schützenswertes Verfassungsgut?* 2017/1/09, <https://verfassungsblog.de/der-anschein-der-neutralitaet-als-schuetzenswertes-verfassungsgut/>, *A. K. Mangold*, *Justitias Dresscode, Wie das BVerfG Neutralität mit „Normalität“ verwechselt*, 2017, <https://verfassungsblog.de/justitias-dresscode-wie-das-bverfg-neutralitaet-mit-normalitaet-verwechselt/> und *T. Hörnle*, *Warum Vertrauen in die Neutralität der Justiz ein schützenswertes Verfassungsgut ist* 2017/1/15, <https://verfassungsblog.de/warum-vertrauen-in-die-neutralitaet-der-justiz-ein-schuetzenswertes-verfassungsgut-ist/> (zuletzt aufgerufen am 12.03.2020).

ästhetischen Dimension bislang weitgehend unentdeckt geblieben. So wird zwar von Gerichten darauf verwiesen, dass der „Anschein der Neutralität“ und somit eine bestimmte Ästhetik ein rechtlich schützenswertes Gut sei, und ferner betont, dass die – ästhetische – Legitimations- wie auch Neutralitätsfunktion der Uniform – und Robe – nicht durch eine überschießende individuelle Ästhetik untergraben werden dürfe.²¹ Welche allgemeinen Annahmen hierhinter in Bezug auf die Bedeutung einer bestimmten Ästhetik für das Recht stehen sowie welche konkreten ästhetischen Vorannahmen hierdurch in das Recht einfließen, ist bislang indes unreflektiert geblieben. Selbiges gilt in Bezug darauf, dass mit der Ablehnung individueller wie auch dekorativer Ästhetik und der Betonung eines „rationalen“ Stils eine merkbliche Parallele zwischen Bauhaus²² und Rechtsästhetik entsteht. Diesen Aspekten soll im Folgenden weiter nachgegangen werden. Hierdurch lässt sich der das Recht generell durchziehende grundlegende Widerstreit zwischen rationalen, neutralen ästhetischen Ansprüchen auf der einen, gleichzeitig jedoch ebenfalls angestrebter inklusiver, repräsentativer Ästhetik auf der anderen Seite herausarbeiten.

II. Abhängigkeit der Wirksamkeit von Recht von Ästhetik

Recht ist, um wirken zu können, weil es einerseits vermittelt und andererseits von seiner „Richtigkeit“ überzeugt werden muss, davon abhängig, sich bestimmte Ästhetiken zunutze zu machen.²³ Aus diesem Grund wird Recht prinzipiell so zu versinnlichen gesucht, dass eine Kohärenz zwischen ästhetischen Urteilen der Gesellschaft und der Ästhetik des Rechts entsteht.²⁴ Hieraus folgt wiederum, dass die rechtlich gewählte Ästhetik grundsätzlich sucht, nicht in Widerstreit zu gesellschaftlichen ästhetischen

21 BVerwG NVwZ-RR 2007, 781 (783); OVG NRW, Beschluss v. 28.5.2014, – 6 B 523/14 –, juris Rn. 2, 5.

22 Auf Verbindungslinien zwischen modernem Design und Recht bereits hinweisend D. Damler, *Der Staat der Klassischen Moderne*, Berlin 2012, S. 11 ff.; Damler, *Rechtsästhetik* (Fn. 9), S. 36 ff., der hierbei indes in anderer Weise vorgeht, weil er nachzuweisen sucht, wie die Ästhetik auf das Rechtsverständnis Einfluss nimmt.

23 Vgl. V. Boehme-Neßler, *Inszeniertes Recht?*, *Rechtstheorie* 42 (2), 2011, S. 167 (167 f., 172, 174 f.); L. Dahlberg, *Introduction. Visualising Law and Authority*, in: L. Dahlberg (Hrsg.), *Visualizing Law and Authority*, Berlin und Boston 2012, S. 1, (4); Goodrich, *Specters* (Fn. 4), S. 811.

24 Vgl. B. Zabel, *Expressives Recht. Inszenierungen moderner Legitimität*, in: L. Münkler/J. Stenzel (Hrsg.), *Inszenierung* (Fn. 1), S. 51 (51 f.) Ähnlich auch Reinhardt/Schürmann, *Ästhetische Theorien* (Fn. 8), S. 146.

Vorstellungen zu treten. Daher werden allgemeine, in der Gesellschaft vorzufindende ästhetische Empfindungen im Recht aufgegriffen und genutzt.²⁵ Gleichzeitig muss sich auf eine plurale Gesellschaft bezogenes Recht jedoch ebenfalls gegenüber diversen individuellen ästhetischen Vorstellungen öffnen bzw. darf sie zumindest nicht unterdrücken.²⁶ Denn eine im Wege des Rechts unzulässige Exklusion darf ebenso wenig mittels Ästhetik betrieben werden.²⁷

Diese Hintergründe rechtlicher Ästhetik erklären, warum das Recht generell an den ästhetischen Anschauungen der Mehrheit anknüpft und mit diesen operiert. Zugleich macht dies ebenfalls deutlich, weshalb im Recht im Grundsatz ein ästhetischer Reduktionismus verfolgt wird, mit dessen Hilfe versucht wird, Neutralität ästhetisch umzusetzen. Recht soll auf diese Weise sowohl klar, eindeutig, nachvollziehbar als auch gerecht – weil gleichförmig – und hierdurch gesellschaftlich anschlussfähig gestaltet werden. Zugleich findet das im Recht gepflegte „Neutralitätsimago“²⁸ des von der Ästhetik unabhängigen Inhalts insoweit eine Entsprechung in dem Versuch, eine neutrale Ästhetik des Rechts zu gerieren. Hierhinter steht die Annahme, dass wenn Recht nicht ohne Ästhetik auskomme, diese wenigstens das Recht nicht beeinflussen dürfe. Unter Zuhilfenahme einer bestimmten reduzierten, vermeintlich neutralen Ästhetik verleugnet das Recht insofern in gewisser Weise seine ästhetische Dimension bzw. beschränkt scheinbar deren Wirkung.²⁹ Seitdem vermeintlich neutrale Vorstellungen von Ästhetik indes verstärkt in Kritik geraten sind, weil sie bestimmte Gruppen exkludierten,³⁰ steht zugleich die Stilisierung bestimmter rechtlichen Ästhetiken als neutrale Form Recht darzustellen zur Dispo-

25 Dies zeigt sich besonders an den Bezugnahmen auf die Anschauungen der Bevölkerung, vgl. BVerfG NJW 1991, 1477 (1477 1. und 2. Leitsatz); BVerwG NJW 2018, 1185 (1189); BVerwGE 125, 85 (90 f.); BayVG NZA-RR 2019, 223 (224 f.) unter Verweis darauf, dass es nicht um die ästhetischen Vorstellungen des Staates, sondern die der Bürger ginge; OVG NRW, Beschluss v. 12.9.2018, – 6 A 2272/18 –, juris Rn. 40; OVG NRW, Beschluss v. 28.5.2014, – 6 B 523/14 –, juris Rn. 8.

26 Auf eine angemessene Repräsentation in einer pluralistischen Gesellschaft abstellend und daraus herleitend, dass „nur“ aus dem Rahmen des gesellschaftlich Üblichen fallende Ästhetiken untersagt werden könnten, BVerwGE 125, 85 (93).

27 Dies mit Blick auf Architektur weiter ausarbeitend S. Schindler, *Architectural Exclusion*, *The Yale Law Journal* 6, 2015, S. 1934 (1991 ff.).

28 Schürmann, *Ästhetik* (Fn. 1), S. 3.

29 Vgl. Douzinas/Nead, *Law* (Fn. 5), S. 5.

30 Zur Verbindung von Ästhetik und „Domination“ H. Marcuse, *Der eindimensionale Mensch. Studien zur Ideologie der fortgeschrittenen Industriegesellschaft*, 6. Aufl., München 2008, S. 76 ff.; Shaw, *Aesthetics* (Fn. 7), S. 87. Vgl. ebenfalls Schindler, *Exclusion* (Fn. 27), S. 1949 ff., wobei im Besonderen kritisiert wird, dass

sition.³¹ Der Diskurs über den Ausschluss von kopftuchtragenden Musliminnen von bestimmten hoheitlichen Ämtern wie auch der gerichtlich ausgetragene Disput darüber, ob Personen mit großflächigen, unter der Uniform sichtbaren Tätowierungen die Eignung zum Polizeivollzugsbeamten fehle, zeigen dies im Besonderen, weil der Ausschluss hauptsächlich damit begründet wird, dass er notwendig sei, um die Einheitlichkeit, Repräsentativität und Neutralität des Erscheinungsbildes des Rechts aufrechtzuerhalten.³² Ohne dies drohe eine „Ansehens- oder Vertrauensminderung“ bzw. Beeinträchtigung des Neutralitätsanscheins des Rechts und seiner Institutionen.³³

III. Auffällige Parallelen zwischen Bauhaus- und Rechtsästhetik

Diese in den Regelungen des äußeren Erscheinungsbildes ebenso wie im gerichtlichen Gestus, der Rechtssprache sowie der generellen Inszenierung von Recht zu Tage tretende Ablehnung von Ästhetik im Sinne des Individuellen, Schönen bzw. Dekorativen macht auf eine Parallele zwischen Rechts- und Bauhaus-Ästhetik aufmerksam,³⁴ die ein näherer Blick noch weiter verstärkt: Denn in der sie verbindenden Ablehnung von Ästhetik im Sinne des Schönen, Dekorativen bzw. Repräsentativen tritt die Abneigung gegen als unsachlich und zweckabträglich empfundene ästhetische Elemente als gemeinsamer Nenner zwischen Rechts- und Bauhaus-Ästhe-

die bestehende ästhetische Exklusion dem Recht zumeist verborgen bleibe, S. 1991.

- 31 Dies zeigt etwa die Diskussion darüber, wie Kunst für staatliche Gebäude ausgewählt werden sollte, vgl. *Resnik*, *Representing* (Fn. 14), S. 183. Auf die feministische Kritik an rechtlicher Ästhetik hinweisend *Shaw*, *Aesthetics* (Fn. 7), S. 87. Darauf hinweisend, dass Ästhetik nie völlig neutral zu sein vermöge, *Schürmann*, *Ästhetik* (Fn. 1), S. 4.
- 32 BVerwG NJW 1990, 2266 (2267); BVerfG NJW 1991, 1477 (1477); BVerwGE 125, 85 (91 ff.); BVerwG NJW 2018, 1185 (1189).
- 33 BayVG NZA-RR 2019, 223 (225); BVerwG NJW 2018, 1185 (1189); BVerwGE 125, 85 (92 f.).
- 34 Ausführlich diese Ablehnung darlegend *Schlag*, *Aesthetics* (Fn. 8), (1047 ff.). Die Hintergründe hiervon habe ich mit Blick auf die Kritik an Metaphern im Recht aufgearbeitet, vgl. *L. Münkler*, *Metaphern im Recht. Zur Bedeutung organischer Vorstellungen von Staat und Recht*, *Der Staat* 2, 2016, S. 181.

tik zu Tage.³⁵ Hierüber hinausgehend finden sich indes noch weitere Überschneidungen: Eine gewisse Entsprechung zwischen den zentralen ästhetischen Ansprüchen des Bauhauses, die etwa in der Betonung der Zweckmäßigkeit einer bestimmten gradlinigen, auf Grundformen sowie -farben reduzierten, geometrisch geordneten Ästhetik zum Ausdruck kommen,³⁶ mit denen des Rechts wird deutlich, betrachtet man die Beschreibung der Funktionsweise von Recht sowie die Ästhetik von Gerichten, deren Sitzformation bzw. der Robe. Hintergrund hiervon ist im Bauhaus – wie letztlich auch im Recht –, dass hierdurch das Individuelle der Einheit der großen, einfachen Darstellungsformen unterzuordnen gesucht wird.³⁷ Die Reduktion des Schönen auf das Nützliche im Sinne von „form follows function“ erscheint dem Recht ebenfalls als an verschiedenen Stellen eingeschrieben.³⁸ Bereits sprachlich zeigt sich eine Verdrängung der Individualität insofern, als die Ichform als Rezeptionshindernis für Rechtsaussagen erscheint und folglich in dogmatischen Ausführungen de facto nicht auftaucht.³⁹ Die Fokussierung auf den Rechtstext anstatt die Aufführung vor Gericht sowohl in der juristischen Ausbildung als auch der gerichtlichen Praxis wie auch die Verdrängung des Bildes durch Buchstaben lässt sich ebenfalls als Versuch der Zurückdrängung von Subjektivität und Dekorati-

-
- 35 Zur Ablehnung der Ästhetik durch die Mitglieder des Bauhauses, s. *M. Droste*, *Bauhaus, 1919-1933: Reform und Avantgarde*, Köln 2019a, S. 64 f., 67; *J. Fiedler*, Vorwort, in: *J. Fiedler/P. Feierabend* (Hrsg.), *Bauhaus*, Potsdam 2016, S. 8 (8), welche auf den Versuch der Errichtung moderner Gebäude „befreit vom Ausstattungsplunder der Kaiserzeit“ hinweist. Zur Betonung der Funktionalität statt des Dekors im Bauhaus *M. Droste*, *Bauhaus 1919-1933*, Köln 2019b, S. 10; *B. Friedewald*, *Bauhaus*, München 2016, S. 43, 56. In Bezug auf das Recht *Schlag*, *Aesthetics* (Fn. 8), S. 1050 f.
- 36 Vgl. *Droste*, *Avantgarde* (Fn. 35), S. 32, 55; *Droste*, *Bauhaus* (Fn. 35), S. 120; *H. Engels/A. Tilch*, *Bauhaus-Architektur 1919-1933*, München 2018, S. 12.
- 37 *A. Haus*, *Bauhaus – geschichtlich*, in: *J. Fiedler/P. Feierabend*, *Bauhaus* (Fn. 35), S. 14, 17 f., unter Verweis auf Gropius, der die Sehnsucht nach Einheit herstellt.
- 38 Vgl. *Dahlberg*, *Visualising* (Fn. 23), S. 2, der zwar auf die divergierende Ästhetik von Gerichten wie auch deren Saalanordnung hinweist, indes einen gemeinsamen Nenner in deren Funktionalität sieht.
- 39 Vgl. *I. Augsburg*, *Die Lesbarkeit des Rechts*, Weilerswist 2009, S. 44 f.; *A. Lobenstein-Reichmann*, *Die Metapher im Recht – ein linguistischer Versuch*, in: *A. Deutsch* (Hrsg.), *Historische Rechtssprache des Deutschen*, Heidelberg 2013, S. 381 (400); *Boehme-Neßler*, *Inszeniert* (Fn. 23), S. 191 f.; *P. Feyerabend*, *Experts in a free society*, in: *P. Feyerabend*, *Knowledge, Science and Relativism*, Cambridge: Cambridge University Press 1999, S. 112 (115); *Münkler*, *Inszenierung* (Fn. 1), S. 34.

vem im Recht rekonstruieren.⁴⁰ Die Betonung einer klaren Logik und Ableitbarkeit von Rechtsaussagen aus generellen Regeln unter Sublimation des Individuellen, Partikularen und Unvergleichbaren lässt im Recht ästhetische Aspekte als unnütz und sogar problematisch erscheinen.⁴¹ Schließlich geht es dem Recht gerade um Vergleichbarkeit. Insofern zeigt sich sogar eine prinzipielle Parallele zwischen der Theorie moderner Kunst und der Rechtstheorie.⁴² Eine weitere Korrelation deutet sich in der Vorliebe für symmetrische, geometrische Figurationen an, die sich im Recht etwa in der Konditionalstruktur von Rechtssätzen wie auch der Vorstellung einer Entsprechung im Rahmen der Subsumtion der relevanten „Wirklichkeit“ unter das Recht niederschlägt.⁴³ Die Vorliebe für Glas sowohl im Bauhaus als auch bei staatlichen Gebäuden – vor allem Parlamenten und Gerichten –, mit welchem Transparenz und Öffentlichkeit symbolisiert werden soll,⁴⁴ erscheint, obgleich gerade im Falle von Gerichten nicht stringent durchgehalten, ebenfalls als Nähe zwischen der Ästhetik des Bauhauses und des Rechts.⁴⁵

Diese ästhetischen Ähnlichkeiten dürften vorrangig auf gewisse gemeinsame wissenschaftstheoretische Vorannahmen zurückzuführen sein, was einerseits die wissenschaftstheoretisch generell auffällige Neigung, Schönheit mit Exaktheit, Einfachheit, Natürlichkeit und Wahrheit zu identifizieren,⁴⁶ nahelegt, worauf andererseits indes ebenfalls der Einfluss des Wiener

40 *Goodrich*, Emblems (Fn. 4), S. 8 ff.; *Goodrich*, Specters (Fn. 4), S. 812; *Douzinias/Nead*, Law (Fn. 5), S. 8; *Schild*, Körperlichkeit (Fn. 5), S. 131. Darauf hinweisend, dass einhergehend mit der Zurückdrängung von Bildlichkeit und Emblemen die nüchterne in gedecktem schwarz und weiß gehaltene richterliche Robe Einzug hielt *Jay*, Justice (Fn. 7), S. 24.

41 *Douzinias/Nead*, Law (Fn. 5), S. 2 f.

42 *Douzinias/Nead*, Law (Fn. 5), S. 4.

43 Vgl. *Jay*, Justice (Fn. 7), S. 25 f.

44 Vgl. *C. Behrmann*, Gericht aus Glas. Transparenz als Mythos normativer Konstitution, in: L. Münkler/J. Stenzel (Hrsg.), Inszenierung (Fn. 1), S. 74, (74 ff.).

45 Auf die in einer bestimmten Phase intensive, sodann indes verebbte Rezeption des Bauhausstils in Deutschland hinweisend *P. Betts*, Bauhaus in der Bundesrepublik Deutschland – eine akzeptierte Hinterlassenschaft aus Weimar, in: J. Fiedler/P. Feierabend, Bauhaus (Fn. 35), S. 50 (55). *D. Damler*, Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit im Recht des 20. Jahrhunderts, in: L. Münkler/J. Stenzel (Hrsg.), Inszenierung (Fn. 1), S. 95 (112), arbeitet hierüber hinausgehend heraus, dass sich diese sogar teils in rechtlichen Figuren niedergeschlagen hat.

46 *Damler*, Rechtsästhetik (Fn. 9), S. 197.

Kreises auf das Bauhaus einen Hinweis bietet.⁴⁷ Es finden sich jedoch noch weitere Gründe, die erklären, weshalb gewisse Parallelen zwischen Bauhaus- und Rechtsästhetik bestehen und die die These eines gemeinsamen ästhetischen Anspruchs plausibel machen. Eine weitere Ursache der bestehenden Ähnlichkeiten dürfte etwa in dem vom Bauhaus betonten Versuch liegen, eine Identität von Form und Inhalt zu erzielen,⁴⁸ welche vor allem mittels einer Zurücknahme bestimmter stilistischer Mittel, dem Weglassen jeglicher ornamentalen Formen, zu erreichen gesucht wird. Des Weiteren einen das Recht und das Bauhaus eine gemeinsame Zielsetzung: Beide suchen das Individuum zu prägen und die Gesellschaft zu gestalten.⁴⁹ Die hieraus im Bauhaus explizit gezogenen ästhetischen Konsequenzen könnten daher ebenfalls bestimmte ästhetische Eigenheiten des Rechts erklären. Insbesondere die Betonung der funktionalen Aspekte von Ästhetik sowie der notwendigen Volksnähe statt des individuellen Luxus im Bauhaus⁵⁰ mit ihren entsprechenden stilistischen Konsequenzen scheinen insoweit im Recht ihre Entsprechung zu finden. Die Ablehnung einer sozial-biologischen Orientierung zugunsten eines Technizismus in der Formensprache des Bauhauses, zeigt sich neben den bereits genannten Formen ebenfalls in maschinellen Beschreibungen der Funktionsweise von Recht.⁵¹ Die Rationalisierung ist der Ästhetik des Bauhauses tief eingeschrieben und soll insbesondere durch Formalisierung, Typisierung und Standardisierung erreicht werden.⁵² Ferner ist aufgrund der angestrebten seriellen Produktion der Stil des Bauhauses auf besondere Gleichförmigkeit ausgerichtet.⁵³ Blickt man auf das Recht und seine Beschreibung mit Hilfe der Dogmatik wie auch die der Dogmatik zugeschriebenen Aufgaben findet sich in Bezug hierauf ebenfalls eine weitere interessante Entsprechung, denn als Aufgabe der Dogmatik wird gerade die Sicherung von Gleichförmigkeit mittels Standardisierung und Formalisierung betrachtet.⁵⁴ Selbst zu der dem

47 Näher zum Verhältnis von Bauhaus und Wiener Kreis *P. Galison*, *Aufbau/Bauhaus*, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 4, 1995, S. 653 (653 ff.). Vgl. ebenso *Droste*, *Avantgarde* (Fn. 35), S. 70.

48 Vgl. *Haus*, *Bauhaus* (Fn. 37), S. 16.

49 *Droste*, *Avantgarde* (Fn. 35), S. 25, 64.

50 *Droste*, *Avantgarde* (Fn. 35), S. 79.

51 *S. Smid*, *Recht und Staat als „Maschine“*, *Der Staat* 27, 1988, S. 325 (325, 329 ff.).

52 *Droste*, *Avantgarde* (Fn. 35), S. 7, 10 f., 31, 71.

53 *Friedewald*, *Bauhaus* (Fn. 35), S. 61.

54 Vgl. etwa *E. Schmidt-Aßmann*, *Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungs-idee*, Dordrecht 2006, S. 4 f.

Bauhaus eigenen Fusion von Kunst und Handwerk bzw. Technik⁵⁵ mit ihren entsprechenden ästhetischen Folgen findet sich hinsichtlich der Rechtsdogmatik ein Pendant: Schließlich changiert gerade die Beschreibung der sich ästhetischen Erwägungen versperrenden Rechtsdogmatik in der Rechtswissenschaft ebenfalls zwischen Kunst und Technik – ist letztendlich beides zugleich.⁵⁶ Die unpersönliche, kühle, technische Ausstrahlung der vom Bauhaus gewählten Ästhetik⁵⁷ ist daher letzten Endes genau jene Wirkung, die man im Recht zu erreichen bestrebt ist. Daher verwundert es nicht, dass zwischen dem Bauhaus und Recht gewisse ästhetische Ähnlichkeiten hervortreten.

IV. Reduzierte Ästhetik als Voraussetzung der Durchdringung von Lebenswelten?

Dass diese Parallelen zwischen dem Bauhaus und Recht rein zufällig sind, erscheint unwahrscheinlich. Hauptsächlich dürften sie sich zwar darauf zurückführen lassen, dass die Moderne eine gemeinsame Grundidee sowie ein einheitliches ästhetisches Grundverständnis prägt, welches sowohl vom Bauhaus als auch dem Recht aufgegriffen wurde.⁵⁸ Hierneben erscheint es jedoch ebenfalls als einleuchtend, dass vergleichbare ästhetische Mechanismen zum Einsatz gelangen, weil das Bauhaus mit dem Recht eine gemeinsame Zielsetzung verbindet: Schließlich trat das Bauhaus ausdrücklich damit an, Lebenswelten durchdringen und die Gesellschaft wie auch Lebenswirklichkeit gestalten zu wollen.⁵⁹ Um dies zu erreichen und ästhetische Einheit stiften zu können, sollte im Wege des am Bauhaus praktizierten Stils explizit mit der Vorherrschaft des Individuums gebrochen werden.⁶⁰ Das ästhetisch Individuelle sollte zugunsten von Einheitlichkeit zurücktre-

55 *Friedewald*, Bauhaus (Fn. 35), S. 43 und *Droste*, Avantgarde (Fn. 35), S. 13 ff. weisen darauf hin, dass im Verlauf Handwerk durch Technik ersetzt wurde.

56 *I. Augsberg*, Lob der Dogmatik, *rescriptum* 1, 2014, S. 63 (66); *B. Zabel*, Die Kunst des Strafrechts, *BRJ* 1, 2018, S. 74 (74 f.); *M. Auer*, Materialisierung, Flexibilisierung, Richterfreiheit, Generalklauseln im Spiegel der Antinomien des Privatrechtsdenkens, Tübingen 2005, S. 71.

57 *Droste*, Avantgarde (Fn. 35), S. 33; *Friedewald*, Bauhaus (Fn. 35), S. 58.

58 *N. Colin*, Bauhaus philosophisch – Kulturkritik und soziale Utopie, in: *J. Fiedler/P. Feierabend*, Bauhaus, (Fn. 35), S. 22 (22 ff.).

59 *Droste*, Bauhaus (Fn. 35), S. 10; *Droste*, Avantgarde (Fn. 35), S. 64; *Friedewald*, Bauhaus (Fn. 35), S. 58.

60 Besonders deutlich *T. van Doesburg*, Der Wille zum Stil, in: *T. van Doesburg*, Theo van Doesburg, 1883-1931, Eindhoven 1968, S. 46 (46), der dem Bauhaus na-

ten, da man nur so meinte, kollektive Lösungen finden zu können.⁶¹ Statt der Betonung des Individuellen setzte demnach das Bauhaus – seinen Vorläufern entsprechend – darauf, die ästhetischen und funktionellen Bedürfnisse der anonymen Massengesellschaft aufzugreifen.⁶² Das Bauhaus versuchte demnach, unter Ausgleich von antagonistischen politischen Interessen eine ästhetische Einheit zu erzielen und hierdurch eine solidarische Gemeinschaft zu erschaffen.⁶³ Gerade diese Funktion wird der Ästhetik des Rechts ebenfalls zugeschrieben: Sie soll als Surrogat für einen inhaltlichen Konsens herhalten.⁶⁴ Betrachtet man die Gründe für die Ablehnung von Ästhetik im Recht, dass hierdurch Pluralismus statt Einheit offenbart werde und Offenheit statt Geschlossenheit präsentiert,⁶⁵ liegt es angesichts der Unhintergebarkeit von Ästhetik nahe,⁶⁶ dass die Verwendung einer einheitlichen, reduzierten, dem Bauhaus ähnlichen Ästhetik im Recht sinnvoll ist.

V. *Bedarf das Recht einer „rationalen“ bzw. „neutralen“ oder einer repräsentativ-inkluisiven Ästhetik?*

Bedarf das Recht folglich einer rationalen bzw. neutralen Ästhetik, des Überstreichens einer schwarzen Robe, des Versteckens der Individualität jedes am Rechtssystem Beteiligten, einer klaren rechtlichen Terminologie unter Aussparung von Metaphern wie auch eines ansonsten Objektivität sowie Neutralität suggerierenden Sprachstils unter Tilgung der Ichform? Oder muss die rechtliche Ästhetik doch stärker repräsentativen und inklusiven Ansprüchen genügen? Und wäre in Bezug hierauf zwischen verschiedenen Institutionen wie auch Formationen zu unterscheiden, je nachdem, ob das Recht bzw. der Staat bei der Ausübung von Hoheitsgewalt durch eine oder mehrere Personen repräsentiert wird? Während die Unmöglichkeit ästhetischer Repräsentativität in personam womöglich dazu führen mag, dass in bestimmten Konstellationen die Forderung nach einer als ra-

he stand; *Droste* (Fn. 35), S. 108. Auf die erzieherische Dimension des Bauhauses hinweisend *Haus*, Bauhaus (Fn. 37), S. 19.

61 Vgl. *Friedewald*, Bauhaus (Fn. 35), S. 62; *Droste* (Fn. 35), S. 108.

62 *Haus*, Bauhaus (Fn. 37), S. 15 f.

63 *J. H. Ulbricht*, Bauhaus und Weimarer Republik – politische und kulturelle Hegemoniekämpfe, in: J. Fiedler/P. Feierabend, Bauhaus, (Fn. 35), S. 26 (28 f.).

64 *Damler*, Rechtsästhetik (Fn. 9), S. 208.

65 *Douzinias/Nead*, Law (Fn. 5), S. 3.

66 Vgl. *Schlag*, Aesthetics (Fn. 8), S. 1049; *Schürmann*, Ästhetik (Fn. 1), S. 2 f.

tional bzw. neutral angesehenen Ästhetik eine Berechtigung hat, greifen die hierhinter stehenden Erwägungen jedenfalls im Falle von Kollegialgremien nicht in gleicher Weise. Die ästhetische Repräsentation gesellschaftlicher Vielgestaltigkeit muss, sofern Recht nicht durch eine, sondern mehrere Personen repräsentiert wird, nicht zwingend auf Neutralität zurückgefahren werden. Die allenfalls partiell gelingende Suggestion, Pluralität sei ästhetisch am sinnvollsten mit einem bestimmten formellen Stil zu assoziieren, überzeugt jedenfalls unter diesen Umständen nicht mehr.⁶⁷ Stattdessen kann – jedenfalls aus rechtstheoretischer Sicht – eine Widerspiegelung pluraler ästhetischer Vorstellungen hier durchaus ermöglicht werden, ohne die Funktionsfähigkeit des Rechts oder seiner Institutionen zu beeinträchtigen.

1. Die Gestaltung des rechtlichen Antlitzes

Damit Amtsträger ihrer Repräsentationsfunktion sowie Neutralitätsfunktion nachzukommen vermögen, wird ihr äußeres Erscheinungsbild zur Wahrung dessen Einheitlichkeit und Neutralität rechtlich geregelt. Dabei wird nicht lediglich das Tragen von Dienstkleidung vorgeschrieben, sondern vielmehr durch Regelungen über das Tragen von Schmuck, Haarlänge, Tätowierungen und religiöser Symbole fast das gesamte äußerliche Erscheinungsbild von Staatsbediensteten reglementiert.⁶⁸ Dies zeigt, dass im Rahmen des individuellen, stilisierten Erscheinungsbildes von Staatsbediensteten der Widerstreit zwischen Staat bzw. Recht und Individuum ästhetisch zum Vorschein tritt und rechtlich verarbeitet wird.⁶⁹ Schließlich dienen die Vorgaben ausdrücklich dazu, in ästhetischer Hinsicht zu gewährleisten, dass die Individualität der Staatsbediensteten während ihrer Tätigkeit hinter das Amt zurücktritt und daher die Handlungen, obzwar

67 Insofern erscheint die Diskussion um eine Kleiderordnung von Parlamenten und die „Würde“ der Institution, aus welcher sogar ein Redeverbot bei „unsachgemäßer Bekleidung“ hergeleitet wurde, als problematisch, vgl. hierzu etwa J. Schmitt-Tegge, Dresscodes für Abgeordnete. Kleider machen Politik, Stern, 23.6.2012: <https://mobil.stern.de/politik/deutschland/dresscodes-fuer-abgeordnete-kleider-machen-politik-3418006.html> (zuletzt aufgerufen am 21.3.2020).

68 Siehe hierzu etwa Art. 11 BayRiStAG; BVerfG NJW 1991, 1477; BVerwG NVwZ-RR 2007, 781; BVerwG NJW 2018, 1185 (1189); BVerwGE 125, 85 (90 f.). Vor diesem Hintergrund von der „Charakterlosigkeit“ von Polizisten sprechend T. Masuch, Der charakterlose Polizist, DÖV 2018, S. 697 (697, 708).

69 G. Watt, Law Suits: Clothing as the Image of Law, in: L. Dahlberg (Hrsg.), Visualizing (Fn. 23), S. 23 (39).

von einem Subjekt ausgehend, als neutral wahrgenommen werden.⁷⁰ Dem Überdecken der Kleidung durch die Robe sowie dem Fehlen individuell gewählter besonderer Merkmale wird demnach rechtlich zugeschrieben, einen gewissen Grad an Unpersönlichkeit zu erzeugen und hierdurch Distanz herzustellen.⁷¹ Besonders deutlich tritt diese Annahme im Rahmen der Auseinandersetzung über die Vereinbarkeit der Sichtbarkeit von Tätowierungen mit der Amtsfunktion, konkret dem Polizeivollzugsdienst, zu Tage, weil Tätowierungen als besondere Form der Individualität, die über die Kleiderwahl hinausgeht, angesehen werden.⁷² Ebenso lässt sich die Kontroverse über das Verbot des Tragens von Kopftüchern im Richteramt bzw. Referendariat in bestimmter Hinsicht als Disput darüber rekonstruieren, inwieweit die Individualität jedes am Rechtssystem Beteiligten gegenüber der ästhetischen „Neutralität“ von Recht zurückzustehen hat.⁷³

2. *Der Anschein von Neutralität als rechtstheoretische Voraussetzung der Wirksamkeit von Recht?*

Inwieweit eine in einem bestimmten Rechtskreis historisch bedingt allgemein als neutral angesehene Ästhetik demnach als rechtstheoretische Voraussetzung für die Wirksamkeit von Recht betrachtet werden kann, ist bislang vornehmlich im amerikanischen Rechtsraum mit Blick auf die richterliche Robe diskutiert worden. In Bezug hierauf ist deutlich geworden, dass der Robe sehr unterschiedliche Wirkungen zugesprochen werden: Einerseits ein Mystizismus sowie eine abträgliche Enthumanisierung des Rechts, welche dazu führe, dass eine Distanz des Rechts zu den Bürgern geschaffen werde, die einem demokratischen Verständnis nicht entspreche.⁷⁴ Andererseits wird die Robe als Symbol einer Rollenerwartung mit welcher Neutralität und Legitimität einhergehe betrachtet, wobei die Robe signalisiere, dass die Individualität des Trägers hinter seine Rolle zurück-

70 Vgl. BVerwG NVwZ-RR 2007, 781 (783); OVG NRW, Beschluss v. 28.5.2014, – 6 B 523/14 -, juris Rn. 5, 8. Die historischen Hintergründe der Anordnung von Roben, insbesondere deren konkrete, zurückgenommene, einheitliche Gestaltung, siehe hierzu die Allgemeinverfügung des Justizministers vom 12. Juli 1879 (JMBl. S. 172, 204), verweisen ebenfalls darauf, dass das Verhältnis von Gesetzgebung zu Gesetzesanwendung hierdurch ästhetisch zum Ausdruck gebracht werden soll.

71 Goodrich, Emblems (Fn. 4), S. 2.

72 Vgl. Watt, Suits (Fn. 69), S. 25.

73 So ebenfalls Watt, Suits (Fn. 69), S. 39 f.

74 J. Frank, Courts on trial, Princeton, N.J 1949, S. 254 ff.

trete.⁷⁵ Teils wird sogar dem Akt des Überstreifens der Robe eine Bewusstmachung der Amtsfunktion zugeschrieben.⁷⁶ Auf den amerikanischen Rechtskreis bezogene empirische Versuche zeigen etwa, dass einem Verfahren eine höhere Legitimität zugesprochen wird, sofern der Richter in Robe anstatt mit regulärer Kleidung das Verfahren führt.⁷⁷ Die positive Reaktion auf das gerichtliche Zeremoniell, die spezifische Architektur sowie die mit der Robe stilisierte Einheitlichkeit und Gleichgesinntheit der Richterschaft werden daher als für die Wirkung des Rechts maßgeblich erachtet.⁷⁸ Grund hierfür ist, dass mit der Robe Richterinnen nicht mehr als Personen, sondern als Amtsträgerinnen wahrgenommen werden. Eine Betonung der Individualität soll somit verhindert werden.⁷⁹ Die Hintanstellung von Identität und gleichzeitig individueller Überzeugung wird hierdurch ästhetisch inszeniert.⁸⁰ Dies bewirkt zugleich einen gewissen ästhetischen Konfrontationsschutz.⁸¹ Hauptsächlich geht es jedoch darum, die Konformität der Rechtsdurchsetzung ästhetisch zu stilisieren.

VI. *Der doppelte Anspruch rechtlicher Ästhetik als Grund für ästhetische Widersprüche des Rechts*

Betrachtet man die verschiedenen ästhetischen Eigenheiten des Rechts zeigt sich an mehreren Stellen indes, dass – insoweit ergibt sich eine weitere Parallele zur Bauhaus-Ästhetik – tiefgreifende Widersprüche bestehen:⁸² Dass überhaupt Metaphern genutzt werden, um Vorstellungen zu prägen

75 R. A. Kessler, *The Psychological Effects of The Judicial Robe*, *American Imago* 1, 1962, S. 35 (39); O. G. Chase/J. Thong, *Judging Judges: The Effect of Courtroom Ceremony on Participant Evaluation of Process Fairness-Related Factors*, *Yale Journal of Law & the Humanities* 1, 2012, S. 221 (226).

76 Kessler, *Robe* (Fn. 75), S. 49 ff., der hierüber hinausgehend noch verschiedene andere symbolische Erwägungen hinsichtlich der Robe – als Symbol von Männlichkeit und Macht bzw. des Mutterleibs und Vertrauens – anstellt.

77 Kessler, *Robe* (Fn. 75), S. 38 ff.; W. B. Kennedy, *The Cult of the Robe: A Dissent*, *Fordham Law Review* 1945, S. 192 (194 f.); Chase/Thong, *Judges* (Fn. 75), S. 228 ff.

78 Goodrich, *Emblems* (Fn. 4), S. 1 f.; Watt, *Suits* (Fn. 69), S. 29 ff. Kritisch hierzu Frank, *Courts* (Fn. 74), S. 254 ff., der die Robe für antiquiert erachtet, kritisch hierzu wiederum Kennedy, *Cult* (Fn. 77.), S. 194 ff.

79 BVerwGE 125, 85 (91 f.); A. Reus/P. Mühlhausen, *Anmerkung*, *NJW* 2017, 2337 (2337). Kritisch hierzu Masuch, *Polizist* (Fn. 68), S. 709.

80 BVerwG *NJW* 2018, 1185 (1188 f.); BVerwGE 125, 85 (91).

81 BVerfGE 93, 1 (15 f.); 138, 297 (336); BVerfG *NJW* 2017, 2333.

82 Douzinas/Nead, *Law* (Fn. 5), S. 9.

und das Recht zugänglich zu machen, widerspricht der Vorstellung von der Eindeutigkeit und Klarheit der Rechtssprache.⁸³ Ferner irritiert, dass bei der Beschreibung von Recht organische sowie mechanische Metaphern nebeneinander Verwendung finden, obgleich hiermit ausdrücklich divergente Verständnisvarianten der Funktionsweise von Recht zum Ausdruck gebracht werden.⁸⁴ Auch die architektonische Stilisierung von Gerichtsgebäuden weist mit ihrer partiellen Offenheit, gleichzeitig jedoch Schließung, welche sowohl in fehlenden Lobbys und Wartebereichen sowie der Undurchdringlichkeit vieler Gerichtsgebäude zur Geltung kommt als auch rituell mit dem Auf- und Abgang der Richter deutlich wird,⁸⁵ Gegensätze auf. Das sehende Auge des Gesetzes, die gleichzeitig jedoch blinde Justitia machen diesen im Recht prinzipiell angelegten Widerspruch in besonderer Weise sichtbar.⁸⁶

Dass Recht darauf angewiesen ist, ästhetisch zu wirken, zeigt sich etwa daran, dass Gerichtsverfahren nur teils schriftlich geführt, Recht weitgehend indes öffentlich im Rahmen eines stilisierten Verfahrens durchgesetzt wird.⁸⁷ Hierüber hinaus macht auch die teils explizite Zurschaustellung inszenatorischer Anteile des Rechts, ihr gegenläufig weitgehendes Verdecken in anderen Bereichen deutlich,⁸⁸ dass Recht divergente Ästhetiken nutzen muss, um seine Funktion erfüllen zu können. Dieser bestehenden ästhetischen Widersprüche bedarf es, weil Recht verschiedene Spannungsverhältnisse ästhetisch verarbeiten muss: Erstens muss es an allgemeinen ästhetischen Vorstellungen anknüpfen, um wirksam zu sein. Zweitens hat es als demokratisches Recht ästhetische Heterogenität zuzulassen und muss somit eine plurale, indes zugleich zurückgenommene Ästhetik pflegen.⁸⁹ Zugleich soll es drittens ebenfalls eine Identifikation ermögli-

83 Vgl. Münkler, Metaphern (Fn. 34), S. 205 ff.

84 Vgl. Münkler, Metaphern (Fn. 34), S. 193 f.

85 Vgl. hinsichtlich der Architektur Resnik, Representing (Fn. 14), S. 341 f.; Dahlberg, Visualising (Fn. 23), S. 1 f.; zum Auf- und Abgang der Richter Müller-Mall, Szenen (Fn. 15), S. 46 ff.

86 Zu den Hintergründen und Konnotationen der Blindheit von Justitia siehe Jay, Justice (Fn. 7), S. 19 ff.

87 Douzinas/Nead, Law (Fn. 5), S. 8.

88 L. Münkler/J. Stenzel, Einleitung, in: L. Münkler/J. Stenzel (Hrsg.), Inszenierung (Fn. 1), S. 8 (12 f.); Münkler, Inszenierung (Fn. 1), S. 31 ff.

89 Vgl. C. Lefort, Die Frage der Demokratie, in: U. Rödel (Hrsg.), Autonome Gesellschaft und libertäre Demokratie, Frankfurt a. M. 1990, S. 281 (293), der neben der Nichtdarstellbarkeit betont, dass kein Individuum und keine Gruppe den Ort der Macht in einer Demokratie zu besetzen vermöge. Dies ästhetisch deutend J. Re-bentisch, Die Kunst der Freiheit, Berlin 2012, S. 329 f.

chen, um nicht als fremd, sondern eigen – im Sinne von selbst gesetzt – wahrgenommen zu werden. Viertens muss es die Spannung zwischen Gerechtigkeit durch die Abstraktizität und Generalität von Recht auf der einen Seite, die gleichzeitige jedoch bestehende Notwendigkeit der Wahrnehmung des Individuellen verarbeiten. Ebenso wie das Bauhaus verfügt das Recht daher nicht über eine ungebrochene Ästhetik. Vor diesem Hintergrund lässt sich indes erwägen, ob nicht grundsätzlich doch mehr Raum für plurale ästhetische Vorstellungen im Recht geschaffen werden könnte. Hierzu bedürfte die Rechtsästhetik indes einer stärkeren empirischen Fundierung.

